

## Merkblatt Entnahme Biber durch Abfang oder Abschuss

Gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Biber sind gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) streng geschützt. Verstöße, z.B. nicht genehmigter Abfang oder Tötung, werden als Straftaten geahndet (§§ 69 ff. BNatSchG). **Ein Fang oder Abschuss muss grundsätzlich durch das Landratsamt genehmigt sein.** Die **Fangzeit des Bibers beginnt ab dem 1. September und endet am 15. März.** Ein Abweichen von diesen Zeiten ist nur unter sehr besonderen Bedingungen möglich.

Fänge und Abschüsse, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden, unter Angabe, wo sie stattgefunden haben und der Verbleib der Biber bzw. der Kadaver. Nur Personen mit Fachkunde, die von der UNB in der Genehmigung bestellt wurden, dürfen Biber auf Grundlage einer Entnahmeerlaubnis des Landratsamts fangen oder töten. Jedes getötete Tier ist mit einem Etikett eindeutig zu kennzeichnen (das Etikett hat folgende Informationen zu enthalten: Datum, Ort, Biberfänger). Gefangene Biber werden entweder durch den Kreisbauhof abgeholt oder in Abstimmung mit der UNB bzw. dem Biberberater zur Tötung freigegeben.

### Wie ist der Fallenfang vorzunehmen, um möglichst erfolgreich zu sein?

- Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Lebendfallen verwendet werden. Bei einem genehmigten Antrag wird die Falle durch das Landratsamt gestellt.
- Als Standort für die Falle ist ein vom Biber genutzter Aufgang oder Wechsel zu wählen. Eventuell ist der Biber mittels eines Zwangswechsels aus Baustahlmatten oder Strohbüscheln zur Falle hinzuleiten.
- Die Falle ist stabil aufzustellen und darf nicht wackeln.
- Eine Fremdeinwirkung auf die Falle wie z.B. Hunde oder Spaziergänger sollten ausgeschlossen sein.
- Der Boden der Falle sollte z.B. mit Gras abgedeckt werden.
- Um den Biber anzulocken muss attraktives Futter wie z.B. Äpfel oder geschnittene Zuckerrüben zuerst außerhalb der Falle ausgelegt werden. Am Fangtag darf kein Futter mehr außerhalb oder direkt vor der Falle ausgelegt sein, sondern nur noch innerhalb der Falle.
- Die Falle ist mindestens 1x täglich, am besten am frühen Morgen, zu kontrollieren; wenn Temperaturen um den Gefrierpunkt herrschen, mehrmals täglich.
- Wenn eine Kontrolle der Fallen mittels Fallensender erfolgt, muss dieser vor dem Einsatz auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft werden (das Landratsamt kann keine Fallensender zur Verfügung stellen.)
- Die Falle soll beim Ankirren nicht geschlossen sein. In den Fangpausen ist die Falle auf Durchlauf zu stellen und darf nicht verschlossen werden.

### Wie ist der Abschuss vorzunehmen, um möglichst erfolgreich zu sein?

- Ein Abschuss darf nur im Benehmen mit dem Jagd ausübungsberechtigten erfolgen.
- Den Biber ein paar Tage vor dem geplanten Abschuss auf festem Grund mit Äpfeln, geschnittenen Zuckerrüben, Mohrrüben in ausreichendem Abstand zum Gewässer ankirren.
- Zur Vorbereitung sollte der Landwirt oder der Jagd ausübungsberechtigte gefragt werden, wann und wo er den Biber beobachtet hat. Weiter ist eine eventuelle Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abzustimmen.

### Wichtige Hinweise zur Entnahme:

- In FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten ist grundsätzlich kein Abschuss möglich, in Landschaftsschutzgebieten kann auf entsprechend begründetem Antrag situationsbedingt eine andere Entscheidung vom Landratsamt getroffen werden.
- Für eine Entnahme in FFH-Gebieten wird mindestens eine Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung benötigt und ist durch den Antragssteller zu erbringen. Eine Entnahme stellt immer ein Projekt im Sinne des Gebiets-Managements dar.
- Zum Abschuss müssen Büchsenpatronen mit einem Mindestkaliber von 6,5 mm mit 2000 Joule Mindestenergie verwendet werden.
- Ein Abschuss darf nur an Land erfolgen, die Unfallverhütungsvorschriften verbieten den Schuss auf das Wasser. Insbesondere ist auf den Kugelfang zu achten z.B. durch eine erhöhte Schussposition (Hochsitz).
- Es wird eine Weiterbildung z.B. an den Jagdschulen zu den Entnahmemethoden empfohlen.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Eine Mithaftung des Landratsamtes infolge der Erlaubniserteilung scheidet aus. Aus diesem Grund wird zu einer Abschussgenehmigung immer auch der Fallenfang als Alternative genehmigt.

Wenn Sie noch **Fragen** haben, können Sie uns gerne **persönlich** kontaktieren:  
Mail: [naturschutz@landratsamt-paf.de](mailto:naturschutz@landratsamt-paf.de), Telefon: 08441 / 27 -315, -311, -316, -323

Stand 03/2026